



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31/4 80 60

Nummer 47

Mittwoch 30. September

2020

### Inhaltsverzeichnis:

3. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Neuburg an der Donau vom 26.07.1976

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindergärten vom 26.07.1976

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 3. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 3. Sitzung des Kreisausschusses findet am

**Donnerstag, 08.10.2020, um 15:00 Uhr**

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

#### Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Verleihung der Ehrenbezeichnung "Altlandrat" an Herrn Roland Weigert: Antrag der Fraktion der Freien Wähler; Beratung und Empfehlungsbeschluss (Referent: Herr Landrat)
2. Beteiligungen: Haus im Moos - Letter of Intent zur zukünftigen Ausrichtung; Beratung und Empfehlungsbeschluss (Referent: Herr Roth)
3. Vergabe: Aktualisierung des Zeiterfassungssystems auf die neueste Version ZEUS eXperience; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Geiger)
4. Haushaltswesen: Zuschussangelegenheiten allgemein; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Hornauer)
5. Verschiedenes und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Neuburg an der Donau, 28.09.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün  
Landrat

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber: Franz Schimmer GmbH, Schlehenweg 7, 85114 Buxheim**

**Vorhaben: Zutageförderung von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 387, 299/1 und 299/2 der Stadt Neuburg a. d. Donau, Gemarkung Zell, für den Abbau von Kies und Sand**

#### I. Informationen über das Vorhaben

Die Franz Schimmer GmbH betreibt seit Mitte der 1970er Jahre ein Kieswerk. In der Aufbereitungsanlage werden Rohkiese und –sande gewaschen, gesiebt und nach Kiesgröße sortiert. Zur Reinigung des Rohmaterials wird Grundwasser aus einem Tiefbrunnen gepumpt. Das anfallende Waschwasser wird im Anschluss an die Reinigung in einem sogenannten Absetzbecken vorgeklärt und schließlich in den östlich an das Kieswerk angrenzenden Kiesweiher eingeleitet.

Mit Bescheid vom 09.08.2010 hatte das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwassernutzung und die Waschwassereinleitung in den Kiesweiher bis zum 31.12.2020 erteilt. Nun plant die Franz Schimmer GmbH die fortlaufende Zutageförderung von Grundwasser sowie die Waschwassereinleitung für die nächste Dekade.

#### II. Sachverhalt

Für das weitere Zutagefördern von Grundwasser zum Abbau von Kies und Sand auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 387, 299/1 und 299/2, Gemarkung Zell, sowie auch die Waschwassereinleitung hat die Franz Schimmer GmbH beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen am 26.05.2020 einen Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis über den 31.12.2020 hinaus gestellt.

Nach der Antragstellung wurden durch das beauftragte Planungsbüro mit E-Mail vom 18.08.2020 Unterlagen für die

Durchführung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP) eingereicht und die Prüfung der UVP-Pflicht für das Vorhaben beantragt. Geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, wurden somit an diesem Tag vorgelegt.

Aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass insgesamt 270.000 m<sup>3</sup> Grundwasser jährlich zutage gefördert werden sollen. Dies entspricht dem Umfang der bisherigen Nutzung. Zudem wurde mitgeteilt, dass sowohl einzelne Abschnitte des Uferbereichs des östlich zum Kieswerk liegenden Kiesweihers als auch ein nordöstlich des Kieswerks liegender kleiner, flacher Nebenweiher mit Vegetation amtlich als Biotop kartiert seien. Weitere Schutzgebiete seien weder bekannt noch betroffen.

Darüber hinaus wird erläutert, wie im Absetzbecken ein Großteil der Schwebstoffe aus dem Waschwasser sedimentiert wird.

Im Rahmen des letzten Genehmigungsverfahrens im Jahr 2010 wurde eine die UVP-Pflicht verneinende allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

### III. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Franz Schimmer GmbH auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis über den 31.12.2020 hinaus verlängert einerseits die Zutageförderung von Grundwasser zu Produktionszwecken. Andererseits wird mit dem fortlaufenden Einleiten von Waschwasser in den Kiesweiher dieser als Gewässer weiterhin aufrechterhalten. Damit liegt jeweils ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. a) und c) UVPG vor, für die grundsätzlich nach § 9 UVPG zu bestimmen ist, ob eine UVP-Pflicht besteht.

Da sich der Einwirkungsbereich dieser Vorhaben jedoch überschneidet und beide Vorhaben funktional wie auch wirtschaftlich aufeinander bezogen sind, liegen aufgrund des engen Zusammenhangs zwei kumulierende Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVPG vor.

a) Das Konkurrenzverhältnis dieser beiden Vorschriften ist dahingehend zu lösen, dass § 10 UVPG die speziellere Norm und daher vorrangig anzuwenden ist. Denn weder verweist § 9 UVPG auf § 10 UVPG noch verweist § 10 UVPG auf § 9 UVPG. Des Weiteren ergibt sich der Vorrang von § 10 UVPG aus dem Wortlaut der beiden Vorschriften. § 9 UVPG ist dem Wortlaut nach nur bei einem Änderungsvorhaben anzuwenden. Der Wortlaut von § 10 Absätze 2 und 3 UVPG umfasst sowohl Neuvorhaben („erstmalig“) als auch Änderungsvorhaben („erneut“).

b) Nach § 10 Absatz 2 UVPG ist für beide kumulierenden Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absätze 1 und 3 bis 7 UVPG durchzuführen, weil die Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erneut erreichen oder überschreiten.

Die geplante Grundwassermenge, die zutage gefördert werden soll, liegt mit jährlich 270.000 m<sup>3</sup> innerhalb des Prüfwerts von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>. Gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG ist dafür eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, weil für das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 der Buchstabe „A“ gesetzt ist.

Für das Einleiten des Waschwassers in den bestehenden Kiesweiher ist ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Denn das Einleiten stellt eine Ausbaumaßnahme im Sinne von Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG dar, die nicht von Nr. 13.18.2 erfasst ist, und das Vorhaben ist in Anlage 1 Spal-

te 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Ein Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung im Sinne von Nr. 13.3 liegt nicht vor, weil das Waschwasser nicht explizit in den Grundwasserkörper, sondern oberirdisch in den vorhandenen Weiher eingeleitet wird. Erst danach versickert das geförderte Grundwasser durch den offenen Boden zurück in den Grundwasserkörper und füllt das Grundwasservolumen wieder auf.

c) Entsprechend § 7 Absatz 1 UVPG ist eine UVP dann durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die fortlaufende Grundwasserförderung und/oder die fortlaufende Waschwassereinleitung in den Kiesweiher nach überschlüssiger Prüfung durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Die Grundwasserförderung sowie die Waschwassereinleitung können sich insbesondere auf die Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie auf die biologische Vielfalt nachteilig auswirken.

Für die Einschätzung, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis eintreten können, dienen einerseits die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und andererseits die Erfahrungen aus den letzten Jahrzehnten.

aa) Jährlich sollen bis zu 270.000 m<sup>3</sup> Grundwasser zutage gefördert und für die Reinigung von abgebautem Kies und Sand genutzt werden dürfen. Wie sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, führt das Zutagefördern dieser Menge von Grundwasser zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, weil das Grundwasser in einem eng begrenzten Einwirkungsbereich gefördert wird. Die Förderung kann zwar zu einer örtlichen Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Diese wird jedoch durch das Versickern des Weiherwassers zurück in den Grundwasserkörper minimiert. Da der Grundwasserspiegel zudem einer natürlichen Schwankung unterliegt, ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass es letztlich nur zu geringfügigen Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserspiegels kommen wird. Diese Einschätzung wird auch durch die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte bestätigt, in denen Schwankungen des Grundwasserspiegels keine nachteiligen Umweltauswirkungen zeigten.

Durch die Nutzung des geförderten Grundwassers zur Reinigung von Kies und Sand reichern sich im Waschwasser regelmäßig mineralische Schwebstoffe an, die sich im Kiesweiher absetzen und als Feinschlamm später entsorgt werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind auch in dieser Hinsicht nicht erkennbar.

bb) Nachteilige Auswirkungen sind weder auf die Schutzgüter Fauna und Flora noch auf das Schutzgut biologische Vielfalt ersichtlich. Das Vorhaben liegt in keinem europäischen oder nationalem Schutzgebiet. Der im Nordosten zum Kieswerk liegende kleine Nebenweiher ist weder durch die Grundwasserförderung noch durch die Waschwassereinleitung in den Kiesweiher unmittelbar oder mittelbar betroffen. Abschnitte des Uferbereichs des Kiesweihers sind aufgrund des Röhrichts als Biotop amtlich kartiert. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Röhricht nachteilig durch das Vorhaben betroffen sein könnte.

Die vorhandenen Tierarten haben sich nach Anlegen des Kiesweihers angesiedelt und sich den örtlichen Gegebenhei-

ten vor Ort angepasst. Nachteilige Auswirkungen auf die Fauna sind auch diesbezüglich nicht erkennbar.

Die Waschwassereinleitung in den Kiesweiher prägt seit geraumer Zeit die Lebensraumqualität des Gewässers. Die damit verbundene Trübung schränkt einerseits die Ausbildung der Unterwasserflora ein. Andererseits fördert die mit der Einleitung verknüpfte Sedimentation die Entwicklung unbewachsener Schlickflächen

**cc)** Schließlich sind auch keine unerwarteten Auswirkungen und Schadensfällen bei der weiteren Grundwassernutzung zu erwarten. Eine regelmäßige Überprüfung des Pumpbrunnens dient dazu, dass, im Falle des Defekts der Pumpanlage, diese nur vorübergehend fehlerhaft arbeiten würde. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

**d)** Entsprechend den vorliegenden Unterlagen besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht nach dem nationalen UVPG.

**2.** Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/  
Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 22.09.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Aschenbrenner  
Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz

---

**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Benutzung der Kindergärten**  
**der Stadt Neuburg an der Donau**  
**vom 26.07.1976**

**zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2017**

Die Stadt Neuburg an der Donau erläßt aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

**§ 1 Änderung**

Die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt

Neuburg an der Donau vom 26.07.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2017, wird wie folgt geändert:

**§ 5 wird wie folgt geändert:**

Spätestens bei Aufnahme des Kindes ist

- a) das ordnungsgemäß abgestempelte und unterschriebene Kinderuntersuchungsheft, welches die Teilnahme eines Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen U1 bis U9) bescheinigt oder ein ärztliches Zeugnis,
- b) ein Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern

dem Kindergartenpersonal vorzulegen.

**§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Die Stadt kann aus betrieblichen oder sonstigen zwingenden Gründen (z.B. Personalmangel) eine vorübergehende Änderung der Betriebs- und Öffnungszeiten vornehmen bzw. zeitweilig die Einrichtung schließen, falls die Aufsicht, Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet wird.

**§ 7 wird wie folgt geändert:**

Verpflegung wird in den Kindergärten Brändström, Heinrichsheim und Sonnenhügel verabreicht.

Bei Bedarf kann in den Kindergärten Franziskanerstraße oder Bittenbrunn ebenfalls Verpflegung verabreicht werden.

**§ 9 Abs. 4 wird hinzugefügt:**

Medikamente werden nur in Ausnahmefällen nach ärztlicher Anordnung und Einweisung sowie gesonderter schriftlicher Vereinbarung verabreicht.

**§ 10 Abs. 1 Satz 1 geändert und Buchstabe d-i wird wie folgt hinzugefügt:**

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindesten zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen bzw. gekündigt werden, wenn (es)

- d) durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder gefährdet ist,
- e) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint,
- f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt trotz Abmahnung nicht eingehalten werden.
- g) die Personenberechtigten durch falsche Angaben einen Kindergartenplatz erhalten haben, wiederholt trotz Abmahnung gegen die Pflichten aus diesem Vertrag verstößt, nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitenden bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandelt oder gegen die Hausordnung verstößt.
- h) dem Kind nicht ein Anspruch auf Zulassung zum Kindergarten gemäß Art. 21 Abs. 1 GO zusteht.
- i) aufgrund medizinischer Indikation die weitere Betreuung des Kindes im Kindergarten nicht möglich ist oder für den Träger ein erhöhter Aufwand entstehen würde.

**§ 10 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:**

Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die

Benützungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Benützungsgebühr (incl. Spielgeld sowie evtl. Verpflegung) während des laufenden Monats nicht entrichtet wurde.

**§ 10 Abs. 3 entfällt**

**§ 13 wird um folgenden Satz erweitert:**

Daneben können weitere Gesprächstermine mit dem pädagogischen Fachpersonal vereinbart werden.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Neuburg an der Donau, 21.07.2020

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling  
Oberbürgermeister

Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

**§ 1 Änderung**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindergärten vom 26.07.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2017, wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Bei Inanspruchnahme von Verpflegung wird eine tägliche Essensgebühr kostendeckend mit den Ausgaben erhoben. Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Kindergarten.

**§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat. Dieser wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG) und auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.09.2020 in Kraft.

Neuburg an der Donau, 24.09.2020

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling  
Oberbürgermeister

---

**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den**  
**Besuch der städtischen Kindergärten**  
**vom 26.07.1976**  
**zuletzt geändert durch Satzung vom 31.05.2016**  
**(in Kraft getreten am 01.01.2017)**

Die Stadt Neuburg an der Donau erläßt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der